

## GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971 (2400)

Gesetz vom 20. Dezember 1971 über das Dienstrecht der Beamten und Vertragsbediensteten der Gemeinden (Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl Nr. 13/1972 i. d. F. LGBl. Nr. 25/1972 (DFB), 25/1980, 43/1989 (2. Novelle), 51/1991 (3. Novelle), 54/1996, 46/1999 (5. Novelle))

### I. TEIL GEMEINDEBEAMTE

#### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

###### Anwendungsbereich

(1) Dieser Teil des Gesetzes regelt das Dienstrecht der auf Grund dieses Gesetzes im öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband (III. Teil) stehenden Gemeindebeamten.

(2) Dieser Teil des Gesetzes findet auf Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust keine Anwendung.

##### § 2

###### Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (III. Teil) haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

##### § 3

###### Anwendung anderer landesgesetzlicher Vorschriften

Soweit dieser Teil des Gesetzes nicht anderes bestimmt, sind auf die Gemeindebeamten die für das Dienstrecht, einschließlich des Besoldungs- und Pensionsrechtes der Landesbeamten maßgebenden Gesetze in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung\* sind nicht anzuwenden.

\* Der Begriff "Leistungsfeststellung" wurde ersatzweise durch Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980 eingefügt.

##### § 4

###### Anstellungserfordernisse

(1) Zur Anstellung eines Gemeindebeamten ist erforderlich:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) ein ehrenhaftes Vorleben,
- c) volle Eignung zur Erfüllung der Dienstesobliegenheiten,
- d) das zum Zeitpunkt der Anstellung vollendete 18. Lebensjahr,
- e)<sup>1</sup> der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule.

(2) Von der Anstellung als Gemeindebeamter sind ausgeschlossen:

- a)<sup>2</sup> Personen, die auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienst entlassen worden sind,
- b)<sup>2</sup> Personen, deren Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist,
- c)<sup>3</sup> Personen, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, sofern sie bei Erreichung dieses Lebensalters und seither bis zur Anstellung als Gemeindebeamter nicht im Dienst einer Gebietskörperschaft, eines Gemeindeverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft (§ 23 der Bgld. Gemeindeordnung) gestanden sind.

(3) Zum Leiter des Gemeindeamtes (§ 46 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung) oder des Amtes eines Gemeindeverbandes kann nur bestellt werden, wer die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung (3. Abschnitt) mit Erfolg abgelegt hat.

(4) Auf Landesbeamte anwendbare Vorschriften, die einen Ersatz des Anstellungserfordernisses gemäß Abs. 1 lit e oder die Nachsicht von diesem Anstellungserfordernis vorsehen, finden auf Gemeindebeamte keine Anwendung.

<sup>1</sup> In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

<sup>2</sup> Bezeichnung unter Entfall der lit. a geändert gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

<sup>3</sup> Bezeichnung unter Entfall der lit. a geändert gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980 und in der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

# GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

## § 5

### Dienstpostenplan

(1) Der Gemeinderat hat einen besonderen Dienstpostenplan für Gemeindebeamte zu erstellen; in diesem ist unter Bedachtnahme auf den Umfang der Gemeindegeschäfte und die Zahl der Gemeindebediensteten die Zahl der erforderlichen Gemeindebeamten und deren dienstrechtliche Stellung festzusetzen. In dem Dienstpostenplan ist mindestens ein Dienstposten für einen Leiter des Gemeindeamtes vorzusehen.

(2) Hinsichtlich der Erstellung der Dienstpostenpläne für die Gemeindeverbände gilt Abs. 1 sinngemäß.

## § 6

### Vakanz der Gemeindebeamtenstelle, Stellenausschreibung

(1) Wird die Stelle eines Gemeindebeamten frei, hat die Gemeinde (der Gemeindeverband) die Stelle unverzüglich im Landesamtsblatt derart auszuschreiben, daß den Bewerbern für die an den Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) zu richtenden Gesuche eine Frist von mindestens sechs Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes offensteht.

(2) Das Gesuch ist mit der Geburtsurkunde, dem Staatsbürgerschaftsnachweis und mit dem Nachweis der Erfüllung des in § 4 Abs. 1 lit. e genannten Anstellungserfordernisses zu belegen. Dem Gesuche ist überdies ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anzuschließen.

(3) Jede freie Stelle eines Gemeindebeamten ist nach Maßgabe entsprechender Dienstpostenpläne (§ 5) ohne Verzug, spätestens jedoch binnen drei Monaten, zu besetzen.

(4) Der Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) hat über die erfolgte Anstellung eines Gemeindebeamten unter Vorlage des Gemeinderatsbeschlusses (Beschlusses des Gemeindeverbandsausschusses), des Bewerbungsgesuches und sämtlicher Beilagen unverzüglich der Landesregierung zu berichten.

## § 7

### Angelobung

(1)\* Der Gemeindebeamte ist vor Antritt seines Amtes vom Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) mit folgender Gelöbnisformel anzugeloben:

"Ich gelobe, daß ich die Gesetze der Republik Österreich und des Bundeslandes Burgenland befolgen und alle mit meinem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde."

Der Gemeindebeamte antwortet unter Leistung eines Handschlages:

"Ich gelobe."

(2) Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert, die Beifügung einer religiösen Eidesformel ist zulässig.

\* In der Fassung des Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

## 2. Abschnitt

### Dienstverhältnis der Gemeindebeamten

## § 8

### Provisorisches Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch und wird auf Ansuchen des Gemeindebeamten nach vier Jahren sowie nach erfolgreicher Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung (3. Abschnitt) definitiv.

## § 9

### Einstufung

(1) Personen, die auf Grund dieses Gesetzes zu Gemeindebeamten ernannt werden, sind in die Verwendungsgruppe B einzustufen.

(2) Bei einem Dienstwechsel eines Gemeindebeamten von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) zu einer anderen Gemeinde (einem anderen Gemeindeverband) ist dem Gemeindebeamten von der neuen Dienstbehörde die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zuzuerkennen, auf die er bisher Anspruch hatte.

## § 10

### Amtstitel

(1)\* Die Gemeindebeamten führen folgende Amtstitel:

Gemeindebeamte der Dienstklasse

III den Amtstitel "Gemeindeamtman"

IV - V den Amtstitel "Gemeindeoberamtman"

VI den Amtstitel "Gemeindeamtsrat"

VII den Amtstitel "Gemeindeoberamtsrat"

(2) Gemeindebeamte, die zum Leiter eines Gemeindeamtes (Amtes eines Gemeindeverbandes) be-

## GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

stellt sind, führen die Funktionsbezeichnung "Leiter des Gemeindeamtes".

(3) (Aufgehoben gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980)

\* In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

### 3. Abschnitt\* Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

#### § 11 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung wird beim Amt der Landesregierung errichtet. Sie besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden oder dessen rechtskundigen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind dem Stand der Landesbeamten, die anderen zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) dem Stand der Gemeindebeamten zu entnehmen.

Ein Mitglied muß mindestens vier Jahre als Standesbeamter in einer Gemeinde des Burgenlandes tätig gewesen sein.

\* In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/1991

#### § 12 Zulassung zur Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

(1) Gemeindebeamte sind zur Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung zuzulassen, wenn sie den Besuch eines geeigneten Prüfungsvorbereitungskurses nachweisen. Als geeignet gilt ein Kurs, wenn er die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des § 13 zum Ziel hat.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der Prüfungskommission schriftlich zu beantragen. Der Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung unverzüglich an die Prüfungskommission weiterzuleiten.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission mit Bescheid zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### § 12 a Prüfungsverfahren

(1) Die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen und gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt der Prüfung ist vor dem zweiten Abschnitt abzulegen.

(2)<sup>1</sup> Im übrigen ist § 34 Abs. 1 bis 3 LBDG 1997<sup>2</sup> sinngemäß anzuwenden.

<sup>1</sup> In der Fassung des Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

<sup>2</sup> Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

#### § 13 Prüfungsgegenstände

(1) Im ersten Abschnitt der schriftlichen Prüfung hat der Beamte nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund von zur Verfügung gestellten Unterlagen Erledigungen sowohl im behördlichen Bereich als auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde zu entwerfen.

(2) Der erste Abschnitt der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Bundes- und Landesverfassung,
  2. Behördenorganisation,
  3. Verwaltungsverfahrenrecht,
  4. Dienstrecht der Gemeindebediensteten,
  5. Gemeinderecht,
  6. Wahl- und Bürgerrechte,
  7. Raumordnungs- und Baurecht,
  8. Polizei- und Feuerwehrrecht,
  9. Grundzüge des Umweltrechtes, insbesondere Gewerberecht, Wasser- und Entsorgungsrecht, Naturschutzrecht,
  10. Grundzüge des Agrarrechtes, insbesondere Jagd und Fischereirecht, Wein- und Weinbaurecht, Forstrecht, Grundverkehrsrecht und Bodenreform, Feldschutzrecht, Veterinärrecht,
  11. Grundzüge des Gesundheits- und Sozialrechtes, insbesondere Krankenanstaltenrecht, Leichen- und Bestattungswesen, Sozial- und Behindertenhilfe.
- (3) Im zweiten Abschnitt der schriftlichen Prüfung hat der Beamte nachzuweisen, daß er in der Lage

## GEMEINDEBEDIENTSTETENGESETZ 1971

---

ist, auf Grund beigelegter Unterlagen die im Rahmen der Haushaltsführung der Gemeinde anfallenden Aufgaben zu erfüllen.

(4) Der zweite Abschnitt der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Finanzverfassung und Finanzausgleich,
2. Materielles Abgabenrecht und Abgabeverfahren,
3. Haushaltsrecht, insbesondere Voranschlag und Rechnungsabschluß, Gebarungskontrollen und Vergeberichtlinien,
4. Kassen- und Rechnungswesen.

(5) Im dritten Abschnitt der schriftlichen Prüfung hat der Beamte nachzuweisen, daß er in der Lage ist, die Aufgaben der Personenstandsbehörde und der Staatsbürgerschaftsevidenz zu besorgen.

(6) Der dritte Abschnitt der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Personenstandsrecht, insbesondere Führung der Personenstandsbücher, Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsbüchern, Altmatrikenvorschriften und Verfahrensrecht,
2. Personenrecht, Familienrecht (Ehe- und Kindschaftsrecht), Vormundschafts- und Pfllegschaftsrecht sowie die Bestimmungen über die Sachwalterschaft,
3. Namensrecht,
4. Einschlägige Bestimmungen des internationalen Privatrechtes einschließlich der Behandlung ausländischer Entscheidungen in Eheangelegenheiten,
5. Staatsbürgerschaftsrecht und Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz,
6. Gebühren- und Abgabenrecht auf dem Gebiet des Personenstands- und Staatsbürgerschaftsrechts.

### § 14

#### Schriftliche Prüfung

(1) Die Themen der schriftlichen Prüfung sind von dem Mitglied der Prüfungskommission, das für die Prüfung des betreffenden Gegenstandes bestimmt ist, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dessen Stellvertreter zu bestimmen, wobei gleichzeitig die für die Behandlung der Themen notwendigen Behelfe festzulegen sind. Die Benützung anderer Behelfe als Gesetzestexte ist unzulässig. Für die Bearbeitung der Themen muß dem Beamten ein Zeitraum von mindestens sechs Stunden zur Verfügung stehen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht abzuhalten. Der aufsichtsführende Beamte ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen. Der Zeitpunkt der Übernahme der Prüfungsaufgabe und der Abgabe der Prüfungsarbeit ist in dem Prüfungsakt zu vermerken.

### § 15

#### Mündliche Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung ist der Beamte aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden der Prüfungskommission hierfür bestimmten Prüfungskommissären zu prüfen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

### § 16

#### Ergebnis der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

(1) Über das Ergebnis eines jeden Abschnittes der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung hat die Prüfungskommission in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) Hat die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, daß der Beamte über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im jeweiligen Prüfungsabschnitt verfügt, so ist die Prüfung über diesen Prüfungsabschnitt bestanden.

(3) Hat nicht die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission ausreichende Beherrschung des Prüfungsstoffes im jeweiligen Prüfungsabschnitt durch den Beamten festgestellt, so hat dieser die Prüfung über diesen Prüfungsabschnitt nicht bestanden. In diesem Falle kann die Prüfung über diesen Prüfungsabschnitt frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Eine mehr als zweimalige Wiederholung jedes Prüfungsabschnittes ist unzulässig.

(4) Über die bestandene Gesamtprüfung ist dem Beamten ein Zeugnis auszustellen, in dem der Prüfungserfolg anzuführen und das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen ist. Haben alle Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, daß der Beamte die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem Prüfungsabschnitt aufweist und ist die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission der Auffassung, daß der Prüfungserfolg in einzelnen Gegenständen

## GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte "mit Auszeichnung aus . . . . ." beizufügen.

(5) Hat ein Beamter die Prüfung nicht bestanden, so ist er von dem Beschluß der Prüfungskommission in Kenntnis zu setzen. Diese Mitteilung ist kein Bescheid.

### § 16a

#### Anrechnung auf die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

Hat der Beamte bereits eine andere Dienstprüfung erfolgreich abgelegt, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Beamten mit Bescheid bestimmen, daß sich die Prüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die für die bereits abgelegte Prüfung zumindest im gleichen Umfang vorgesehen sind wie in der nunmehrigen Prüfung. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### 4. Abschnitt

#### Besondere Bestimmungen über das Disziplinarverfahren

### § 17<sup>1</sup>

#### Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind:

1. der Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses); dieser ist zuständig zur vorläufigen Suspendierung (§ 128 LBDG 1997<sup>2</sup>) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 148 LBDG 1997<sup>2</sup>) hinsichtlich der Gemeindebeamten;

2. die Disziplinarcommission für Gemeindebeamte; diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Gemeindebeamten;

3. die Disziplinarobercommission für Landesbeamte (§ 117 LBDG 1997<sup>3</sup>); diese ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommission für Gemeindebeamte sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission für Gemeindebeamte. Gegen die Entscheidungen der Disziplinarobercommission für Landesbeamte steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

<sup>1</sup> In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/1989

<sup>2</sup> Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

<sup>3</sup> Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

### § 18<sup>\*</sup>

#### Disziplinarcommission für Gemeindebeamte

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Gemeindebeamte wird beim Amt der Landesregierung eine Disziplinarcommission eingesetzt. Diese besteht aus

1. dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter,
2. dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft, in deren Amtsbereich sich der Dienstort des Beschuldigten befindet, oder dessen Stellvertreter,
3. zwei Bürgermeistern,
4. zwei Gemeindebeamten, die Leiter von Gemeindeämtern sind.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarcommission mit Ausnahme des unter Abs. 1 Z 2 angeführten Mitgliedes, werden von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Für die unter Abs. 1 Z. 3 und 4 angeführten Mitglieder sind auch Ersatzmänner zu bestellen. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind dem Stande der rechtskundigen Landesbeamten zu entnehmen.

(3) Ist ein Mitglied der Disziplinarcommission als Bürgermeister oder Leiter des Gemeindeamtes Vorgesetzter des Beschuldigten, so hat ihn im Disziplinarverfahren sein Ersatzmann zu vertreten.

\* Paragraphenbezeichnung unter Entfall des vormaligen § 17 geändert gem. Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

### § 19<sup>\*</sup>

#### Bestellung des Disziplinaranwaltes

Die Landesregierung hat für die Disziplinarcommission aus dem Stande der rechtskundigen Landesbeamten einen Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter zu bestellen.

\* Paragraphenbezeichnung unter Entfall des vormaligen § 18 geändert gem. Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

### § 20<sup>\*</sup>

#### Disziplinaranzeige

- (1) Die Erstattung der Disziplinaranzeige obliegt dem Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß).
- (2) Hat ein Beamter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist

## GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

auf Verlangen des Beamten dieser Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission für Gemeindebeamte und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.

\* In der Fassung des Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

### § 21\*

#### Besondere Verfahrensbestimmungen

Die Strafe der Entlassung kann nur dann verhängt werden, wenn sich in der Disziplinarkommission fünf Mitglieder dafür aussprechen.

\* Paragraphenbezeichnung unter Entfall des vormaligen § 21 geändert gem. Art. I Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

### 5. Abschnitt Kostentragung

#### § 22

##### Aufwandsersatz des Landes

(1) Das Land hat, sofern in Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, den Gemeinden und Gemeindeverbänden den Aufwand zu ersetzen, der durch die Anwendung der für die Landesbeamten geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen auf Gemeindebeamte und deren Hinterbliebene erwächst.

(2)<sup>1</sup> Absatz 1 findet auf den Mehraufwand, der durch die Beförderung eines Gemeindebeamten in die Dienstklasse VII erwächst, nur dann Anwendung wenn,

a) der Gemeindebeamte Leiter eines Gemeindeamtes oder des Amtes eines Gemeindeverbandes ist,

b) der Gemeindebeamte eine für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigte Dienstzeit von mindestens 28 Jahren aufweist und

c) die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Fähigkeiten und Leistungen des Gemeindebeamten und den Umfang der Gemeindegeschäfte die Übernahme dieses Mehraufwandes bewilligt.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben dem Land zu dem nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 zu tragenden Pensionsaufwand einen Beitrag in der Höhe des dreifachen Pensionsbeitrages, den der Gemeindebeamte jeweils zu erbringen hat, zu leisten. In den Fällen, in denen Abs. 1 auf Gemeindebeamte der Dienstklasse VII hinsichtlich des Mehraufwandes keine Anwendung findet (Abs. 2), haben die Gemeinden und Gemeindeverbände dem Land einen Beitrag zu leisten, der sich nach dem Pensionsbeitrag bemißt, den der Gemeindebeamte zu entrichten hätte, wäre er nicht in die Dienstklasse VII befördert worden.

(4) Die Beiträge (Abs. 3) sind binnen eines Monats nach Fälligkeit der Bezüge dem Amt der Landesregierung zu überweisen. Rückstände können im Verwaltungswege eingebracht werden (§ 1 Abs. 1 Z. 3 VVG<sup>2</sup>).

<sup>1</sup> In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/1989

<sup>2</sup> Ausdruck ersetzt gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

#### § 23

##### Überweisungsbetrag

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die bei Anrechnung von Ruhegebußvordienstzeiten ihnen als Dienstgeber gebührenden Überweisungsbeträge (§§ 308, 311 Abs. 2, 529 ASVG) und besonderen Pensionsbeträge an das Land abzuführen.

(2) Das Land hat den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die bei Ausscheiden eines Gemeindebeamten aus dem Dienststand zu leistenden Überweisungsbeträge (§ 311 ASVG) zu ersetzen. Ist die Gemeinde (der Gemeindeverband) gemäß § 26 Gehaltsgesetz 1956 zur Leistung einer Abfertigung an den ausscheidenden Gemeindebeamten verpflichtet und ist die Gemeinde (der Gemeindeverband) deshalb von der Leistung eines Überweisungsbetrages nach § 311 ASVG befreit, so hat das Land der Gemeinde (dem Gemeindeverband) einen Betrag in der Höhe dieses Überweisungsbetrages zu erstatten.\*

\* Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

#### § 24

##### Aufbringung der Mittel durch die Gemeinden

Neben dem nach Maßgabe des § 22 zu ersetzenden Aufwand haben die Gemeinden (Gemeindeverbände) den übrigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwand, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, selbst zu tragen.

# GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

## 6. Abschnitt Behörden und deren Wirkungsbereich

### § 25

#### Dienstbehörde, Zuständigkeit

(1) Dem Bürgermeister obliegt, unbeschadet der Bestimmungen des 3. und 4. Abschnittes dieses Teiles dieses Gesetzes, die Durchführung aller Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindebeamten, soweit durch Gesetz nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates festgesetzt ist.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters, sowie über die nachstehend angeführten Dienstrechtsangelegenheiten hat, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5, der Gemeinderat zu entscheiden und zu beschließen:

1. Erlassung von Verordnungen
2. Erstellung und Änderung des Dienstpostenplanes (§ 5)
3. Anstellung des Gemeindebeamten
4. Beförderung in eine höhere Dienstklasse

5.<sup>1</sup> Zuerkennung von Nebengebühren im Sinne des § 15 Gehaltsgesetz 1956, mit Ausnahme der Reisegebühren, des Fahrtkostenzuschusses und der Personalzulage

6. Zuerkennung von Geldzuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht

7.<sup>2</sup> Bewilligung eines Sonderurlaubes von mehr als zwei Wochen und eines Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des *Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997*<sup>3</sup>

8. Dienstrechtliche Maßnahmen, die für den Fall des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand den Anspruch auf höhere Pension bewirken

9.<sup>4</sup> Versetzung in den Ruhestand gem. § 15 *LB DG 1997*<sup>5</sup>.

(3) Hinsichtlich der Gemeindebeamten der Gemeindeverbände übt die dem Bürgermeister zugewiesenen Zuständigkeiten der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses und die dem Gemeinderat zugewiesenen Zuständigkeiten der Gemeindeverbandsausschuß aus.

(4) Der Instanzenzug gegen Bescheide des Obmannes des Gemeindeverbandsausschusses in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (§ 2) geht an den Gemeindeverbandsausschuß. Der Gemeindeverbandsausschuß übt auch die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(5)<sup>6</sup> *Die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 26 Abs. 5), die Erlassung von Verordnungen über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 4 Z 2) sowie die Erlassung von Verordnungen über die Festsetzung des Anpassungsfaktors nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 41 Abs. 3 und § 62 h Abs. 5) obliegt der Landesregierung.*

<sup>1</sup> In der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

<sup>2</sup> In der Fassung des Art. I Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

<sup>3</sup> Ausdruck ersetzt gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

<sup>4</sup> In der Fassung des Art. I Z. 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

<sup>5</sup> Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

<sup>6</sup> In der Fassung des Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999 (diese Bestimmung tritt gem. Art. II Z. 2 und 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999, soweit sie sich auf § 41 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 bezieht, mit 1. Jänner 2000, soweit sie sich aber auf § 4 Z 2 und § 62 h Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 bezieht, mit 1. Jänner 2003 in Kraft)

### § 26

#### Aufsichtsbehörde

In Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindebeamten ist die Landesregierung Aufsichtsbehörde im Sinne des VI. Hauptstückes der Bgld. Gemeindeordnung.\*

\* In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996 (Entfall des Zitates)

### § 27

#### Genehmigungsvorbehalt

(1) Die in den Angelegenheiten des § 25 Abs. 2 Z. 2, 4, 5, 7, 8 und 9 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 26).

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte dienstrechtliche Maßnahme

- a) gesetzliche Vorschriften verletzen würde,
- b) einen finanziellen Aufwand erforderte, durch den die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben gefährdet würde,
- c) im Sinne des § 22 finanzielle Leistungen des Landes zur Folge hätte, die höher sind, als die Leistungen, die das Land für vergleichbare Landesbeamte zu erbringen hat.

# GEMEINDEBEDIENTETENGESETZ 1971

---

## § 28

### Vorstellung

Wer durch den Bescheid des Gemeindeverbandsausschusses in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde (§ 26) erheben. Die Bestimmungen der Abs. 2 - 6 des § 77 der Bgld. Gemeindeordnung gelten sinngemäß.

## 7. Abschnitt

### Übergangsbestimmungen

## § 29

### Gemeindebeamte des Dienststandes

(1) Gemeindeamtänner im Sinne des Landesgesetzes vom 4. Dezember 1926, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes, LGBl. Nr. 96/1926, sind nunmehr Gemeindebeamte im Sinne dieses Gesetzes. Auf diese, deren Angehörige und Hinterbliebene finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Gemeindeamtannwärtern des Dienststandes, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 50. Lebensjahr vollendet haben, hat der Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) die Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung (3. Abschnitt) nachzusehen.

(3) Gemeindeamtänner des Dienststandes, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in die Verwendungsgruppe C eingestuft sind, sind unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 35 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 22. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 280/1971, binnen sechs Monaten in die Verwendungsgruppe B zu überstellen.

## § 30

### Gemeindevertragsbedienstete,

### die behördliche Gemeindegeschäfte zu besorgen haben

Gemeindevertragsbedienstete, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 5 des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 96/1926, mit Zustimmung der Landesregierung behördliche Gemeindegeschäfte besorgen, sind, wenn sie binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung (3. Abschnitt) mit Erfolg ablegen, binnen drei Monaten nach erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung unter Einstufung in die Verwendungsgruppe B zu Gemeindebeamten zu ernennen. Legen sie diese Prüfung in der vorgeschriebenen Zeit nicht mit Erfolg ab, so bleibt die gemäß § 5 des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 96/1926, getroffene Regelung bis zum Ausscheiden des Gemeindevertragsbediensteten aus dem Dienststand aufrecht.

## II. TEIL

### GEMEINDEVERTRAGSBEDIENSTETE

## § 31

### Anwendungsbereich

(1)\* Dieser Teil des Gesetzes regelt die Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband (III. Teil) stehenden Personen (Gemeindevertragsbedienstete).

(2) Dieser Teil des Gesetzes findet auf Vertragsbedienstete der Freistädte Eisenstadt und Rust keine Anwendung.

\* In der Fassung des Art. I Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

## § 32

### Anwendung anderer landesgesetzlicher Vorschriften

(1)<sup>1</sup> Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, sind auf die Gemeindevertragsbediensteten die Bestimmungen des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die im Landesvertragsbedienstetengesetz 1985<sup>2</sup> der Landesregierung eingeräumten Befugnisse stehen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, dem Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) zu.

(2a)<sup>3</sup> Dem Gemeindevorstand obliegt die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses.

## GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

(3) Über die nachstehend angeführten Angelegenheiten hat, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4, der Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) zu entscheiden und zu beschließen:

1. Erlassung von Verordnungen
- 2.<sup>4</sup> Aufnahme von Gemeindevertragsbediensteten, ausgenommen die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter bis zu einem Jahr
- 3.<sup>5</sup> Zuerkennung von Nebengebühren im Sinne des § 22 Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit Ausnahme der Reisegebühren, des Fahrtkostenzuschusses und der Personalzulage
4. Zuerkennung von Geldzuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht
- 5.<sup>6</sup> Bewilligung eines Sonderurlaubes von mehr als zwei Wochen und eines Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
- 6.<sup>7</sup> Kündigung, einverständliche Lösung und vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses, zu dessen Begründung der Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) gemäß Z 2 zuständig ist
7. Abschluß von Dienstverträgen mit Gemeindevertragsbediensteten, in denen Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 abweichen.

(4) Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung des Monatsentgeltes an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des nach dem Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 anzuwendenden Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (§ 70 Abs. 4)<sup>8</sup> obliegt der Landesregierung.

<sup>1</sup> In der Fassung des Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

<sup>2</sup> Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/1989

<sup>3</sup> Eingefügt gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

<sup>4</sup> In der Fassung des Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

<sup>5</sup> In der Fassung des Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

<sup>6</sup> In der Fassung des Art. I Z. 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

<sup>7</sup> In der Fassung des Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

<sup>8</sup> Ausdruck ersetzt gem. Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

### III. TEIL GEMEINDEVERBÄNDE

#### § 33

##### Bildung, Änderung und Auflösung

(1) Die Landesregierung kann zur gemeinsamen Anstellung von Gemeindebeamten und Gemeindevertragsbediensteten, zur Besorgung der dienstrechtlichen Maßnahmen hinsichtlich der zu einem Gemeindeverband im Dienstverhältnis stehenden Gemeindebediensteten, sowie zur Bereitstellung der erforderlichen Sachmittel durch Verordnung aus Gemeinden desselben politischen Bezirkes Gemeindeverbände bilden. Hiebei ist auf die Bevölkerungszahl, die Flächenausdehnung der Gemeinden, die wirtschaftlichen Verhältnisse und auf die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben Bedacht zu nehmen.

(2) In der Verordnung ist unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Bedeutung, die Einwohnerzahl und Verkehrslage der beteiligten Gemeinden zu bestimmen, in welcher verbandsangehörigen Gemeinde der Gemeindeverband seinen Sitz hat.

(3) Der Gemeindeverband ist aufzulösen oder zu ändern, wenn er den Bedingungen seines Bestandes (Abs. 1) nicht mehr entspricht.

(4) Vor Bildung, Änderung oder Auflösung von Gemeindeverbänden sind die Gemeinderäte der zu einem Gemeindeverband zusammenschließenden bzw. zusammengeschlossenen Gemeinden und, wenn hiebei eine Gemeinde einem Gemeindeverband angehört, die Gemeinderäte sämtlicher diesem Gemeindeverband angehöriger Gemeinden zu hören.

#### § 34

##### Organe des Gemeindeverbandes

(1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind der Gemeindeverbandsausschuß und der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses.

(2) Der Gemeindeverbandsausschuß faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Sitzgemeinde (§ 33 Abs. 2) des Gemeindeverbandes abzuhalten sind. Er tritt hiezu nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

(3) Auf die Sitzungen und Beschlüsse des Gemeindeverbandsausschusses sind die Bestimmungen der §§ 36 - 42 und 44 Abs. 1 - 6 der Bgld. Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates der Gemeindeverbandsausschuß und an die Stelle des Bürgermeisters der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses.

## GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

### § 35

#### Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses werden von den verbandsangehörigen Gemeinden entsendet. Der Gemeinderat jeder verbandsangehörigen Gemeinde hat binnen sechs Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die in Abs. 2 festgesetzte Anzahl von Mitgliedern des Gemeindeverbandsausschusses und deren Ersatzmänner zu wählen.

(2) Die Zahl der von einem Gemeinderat zu wählenden Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis und hat für Gemeinden

mit höchstens 1000 Einwohnern	2
mit 1001 bis 1500 Einwohnern	3
mit 1501 bis 2000 Einwohnern	4
mit 2001 bis 3000 Einwohnern	5
und mit mehr als 3000 Einwohnern	6

zu betragen.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Gemeindeverbandsausschusses werden für die Funktionsdauer des Gemeinderates gewählt. Nach Ablauf der Funktionsdauer des Gemeinderates oder nach dessen Auflösung bleiben sie bis zur Durchführung der Neuwahl durch den Gemeinderat im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmann) vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Gemeindeverbandsausschuß aus, ist für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen.

(5) Das Amt des Mitgliedes des Gemeindeverbandsausschusses ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern des Gemeindeverbandsausschusses gebührt aus Mitteln der Gemeinde, die sie in den Gemeindeverbandsausschuß entsendet hat, die Vergütung der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen baren Auslagen sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes. Im Streitfalle entscheidet der Gemeinderat.

### § 36

#### Wahl des Obmannes

(1) Die Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses sind zur ersten Sitzung vom Bürgermeister der Sitzgemeinde (§ 33 Abs. 2) ohne unnötigen Aufschub einzuberufen.

(2) In seiner ersten Sitzung hat der Gemeindeverbandsausschuß aus seiner Mitte den Obmann und den Obmannstellvertreter zu wählen. Bis zur Wahl des Obmannes führt der Bürgermeister der Sitzgemeinde den Vorsitz.

### § 37

#### Aufbringung der Mittel

(1) Von dem von den Gemeindeverbänden nach Maßgabe des I. und II. Teiles dieses Gesetzes zu tragenden Aufwand einschließlich des Beitrages zum Pensionsaufwand für Gemeindebeamte (§ 22 Abs. 4) haben ein Viertel vorweg die Gemeinden zu tragen, in welchen sich der Sitz des Gemeindeverbandes befindet. Die anderen drei Viertel tragen alle Gemeinden des Gemeindeverbandes einschließlich der Sitzgemeinde nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem vom österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.

(2)<sup>1</sup> Abweichungen von dem im Absatz 1 festgelegten Kostenteilungsschlüssel können durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der verbandsangehörigen Gemeinden verfügt werden.

(3)<sup>2</sup> Die Obmänner der Gemeindeverbandsausschüsse haben den von den Gemeindeverbänden voraussichtlich zu tragenden Aufwand den verbandsangehörigen Gemeinden halbjährlich zur Zahlung innerhalb eines Monats vorzuschreiben. Rückstände können im Verwaltungswege eingebracht werden (§ 1 Abs. 1 Z. 3 VVG<sup>3</sup>).

(4)<sup>4</sup> Für die Haushaltsführung der Gemeindeverbände gelten sinngemäß die Bestimmungen des IV. Hauptstückes der Bgld. Gemeindeordnung; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates der Gemeindeverbandsausschuß und an die Stelle des Bürgermeisters der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses.

<sup>1</sup> Absatz eingefügt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/1991

<sup>2</sup> Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/1991

<sup>3</sup> Zitat geändert gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

<sup>4</sup> Eingefügt gem. Art. I Z. 21 des Gesetzes LGBl. Nr.25/1980 und danach Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/1991

# GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

## IV. TEIL BESTIMMUNGEN FÜR DIE BEDIENTETEN DER FREISTÄDTE EISENSTADT UND RUST

### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### § 38 Beamte

(1) Auf die in einem öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Dienstverhältnis zur Freistadt Eisenstadt und zur Freistadt Rust stehenden Beamten sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, die für das Dienstrecht, einschließlich des Besoldungs- und Pensionsrechtes der Landesbeamten maßgebenden Gesetze in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung<sup>1</sup> sind nicht anzuwenden.

(2)<sup>2</sup> Die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 26 Abs. 5), die Erlassung von Verordnungen über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 4 Z 2) sowie die Erlassung von Verordnungen über die Festsetzung des Anpassungsfaktors nach dem Pensionsgesetz 1965 (§ 41 Abs. 3 und § 62 h Abs. 5) obliegt der Landesregierung.

<sup>1</sup> Bezeichnung ersetzt gem. Art. I Z. 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

<sup>2</sup> In der Fassung des Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999 (diese Bestimmung tritt gem. Art. II Z. 2 und 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999, soweit sie sich auf § 41 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 bezieht, mit 1. Jänner 2000, soweit sie sich aber auf § 4 Z 2 und § 62 h Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 bezieht, mit 1. Jänner 2003 in Kraft)

#### § 39 Vertragsbedienstete

(1)<sup>1</sup> Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, sind auf die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Freistadt Eisenstadt und zur Freistadt Rust stehenden Personen die Bestimmungen des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl. Nr. 49 in der jeweils geltenden Fassung<sup>2</sup> sinngemäß anzuwenden.

(2)<sup>3</sup> Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung des Monatsentgeltes an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des nach Abs. 1 anzuwendenden Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (§ 70 Abs. 4) obliegt der Landesregierung.

<sup>1</sup> In der Fassung des Art. I Z. 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

<sup>2</sup> Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/1989

<sup>3</sup> In der Fassung des Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

#### § 40 Eigener Wirkungsbereich

Die Freistädte Eisenstadt und Rust haben ihre in diesem Teil des Gesetzes geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

### 2. Abschnitt Bestimmungen über das Disziplinarverfahren gegen Beamte

#### § 41<sup>1</sup> Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind

1. der Stadtsenat; dieser ist zuständig zur vorläufigen Suspendierung (§ 128 LBDG 1997<sup>2</sup>) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (148 LBDG 1997<sup>2</sup>) hinsichtlich der Beamten der Stadt;

2. die Disziplinarcommission für Landesbeamte (§ 116 LBDG 1997<sup>3</sup>); diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Beamten der Stadt;

3. die Disziplinarobercommission für Landesbeamte (§ 117 LBDG 1997<sup>4</sup>); diese ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommission für Landesbeamte sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission für Landesbeamte. Gegen die Entscheidungen der Disziplinarobercommission für Landesbeamte steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

<sup>1</sup> In der Fassung des Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/1989

<sup>2</sup> Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

<sup>3</sup> Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

<sup>4</sup> Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

# GEMEINDEBEDIENTETENGESETZ 1971

---

## § 42\*

### Disziplinaranzeige

- (1) Die Erstattung der Disziplinaranzeige obliegt dem Stadtsenat.
- (2) Hat ein Beamter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist auf Verlangen des Beamten dieser Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission für Landesbeamte und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.

\* In der Fassung des Art. I Z. 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

## V. TEIL

### GEMEINSAME ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 43

### Übergangsbestimmungen

(1) (Verfassungsbestimmung) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verwaltungsgemeinschaften (§ 23 der Bgld. Gemeindeordnung) werden aufgelöst.

(2) Alle Gemeinden, die jeweils zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen waren, bilden einen Gemeindeverband im Sinne des III. Teiles dieses Gesetzes. Sitz des Gemeindeverbandes ist der Sitz der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft. Das Recht der Landesregierung zur Änderung oder Auflösung eines solchen Gemeindeverbandes wird dadurch nicht berührt.

(3) In die Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften (Abs. 1) tritt hinsichtlich der Dienstverhältnisse dieser Bediensteten sowie der Sachmittel der Gemeindeverband, dem die bisher zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gemeinden angehören; im übrigen werden die Dienstverhältnisse der öffentlich Bediensteten nicht berührt.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Gemeindeverbandsausschüsse sind spätestens binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß den Bestimmungen des § 35 zu wählen.

(5) Der Gesamtaufwand der Gemeindeverbände ist, abweichend von den Bestimmungen des § 37, nach jenem Kostenteilungsschlüssel zu tragen, der für die jeweilige Verwaltungsgemeinschaft, in deren Rechtsnachfolge der Gemeindeverband eintritt, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Geltung war. Der Gemeindeverbandsausschuß kann die Aufhebung dieses Kostenteilungsschlüssels beschließen. In diesem Falle erfolgt die Aufbringung der Mittel des Gemeindeverbandes gemäß § 37.

## § 44

### Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebung älteren Rechtes

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen rückwirkend mit dem 1. Jänner 1972 in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird, unbeschadet der Regelung des § 30, das Landesgesetz vom 4. Dezember 1926, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes, LGBl. Nr. 96/1926, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 8/1931, LGBl. Nr. 10/1934, LGBl. Nr. 61/1934 und LGBl. Nr. 60/1935, ferner das Landesgesetz LGBl. Nr. 2/1949, aufgehoben.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Landesgesetz vom 20. Oktober 1959 über die Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, auf Vertragsbedienstete der Gemeinden, LGBl. Nr. 21, aufgehoben.

(5) (Verfassungsbestimmung) Der zweite Halbsatz des § 46 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung wird aufgehoben; an die Stelle des Strichpunktes ist ein Punkt zu setzen.

## § 45\*

### Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Ausdrücke in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden, gelten sie auch für Personen des jeweils anderen Geschlechts. Sie können, soweit dies sprachlich möglich ist, von Frauen in weiblicher Form geführt werden. Die weibliche Form der Amtstitel "Gemeindeamtmann" und "Gemeindeoberamtmann" ist "Gemeindeamtfrau" bzw. "Gemeindeoberamt-frau".

\* Eingefügt gem. Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

## GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

---

### § 46<sup>1</sup>

#### Verweisungen auf andere Gesetze

Soweit in diesem Gesetz auf andere Gesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Gesetze in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Landesbeamtengesetz 1985, LGBl. Nr. 48, in der jeweils geltenden Fassung;
3. Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBl. Nr. 49, in der jeweils geltenden Fassung
- 4.<sup>2</sup> *Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung;*
5. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung;
6. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung;
7. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der für die Landesvertragsbediensteten jeweils geltenden Fassung;
8. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz *BGBl. I Nr. 138/1998*<sup>3</sup>;
9. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 -VVG, BGBl. Nr. 53/1991, *zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1998*<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Eingefügt gem. Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

<sup>2</sup> In der Fassung des Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

<sup>3</sup> Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

<sup>4</sup> Wortgruppe angefügt gem. Art. I Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

### Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

Abweichend von § 4 Abs. 4 Gemeindebedienstetengesetz 1971 finden auf Landesbeamte anwendbare Vorschriften, die einen Ersatz des Anstellungserfordernisses gemäß § 4 Abs. 1 lit. e vorsehen, auf Gemeindebeamte unter der Voraussetzung, daß die Anstellung als Gemeindebeamter innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Beamte nach Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zurückgelegt hat.

### Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

Es treten in Kraft

1. Artikel 1 Z 1 bis 5 und 8 bis 13 mit 1. April 1999,
2. Artikel 1 Z 6 und 7 - soweit sie sich auf § 41 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 beziehen - mit 1. Jänner 2000,
3. Artikel 1 Z 6 und 7 - soweit sie sich auf § 4 Z 2 und § 62 h Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beziehen - mit 1. Jänner 2003.